

# STEUER-INFO impuls



Herbert Emsenhuber MBA



Bewirtung von Geschäftsfreunden: Was kann steuerlich abgesetzt werden?

## UNTERNEHMENSFESTE

# Betriebliche Sommer- und Herbstfeste steueroptimal feiern!

**Nur wenn bestimmte Voraussetzungen beachtet werden, können Bewirtungskosten von betrieblichen Sommer- und Herbstfesten zur Gänze oder teilweise steuerlich berücksichtigt werden.**

In welchem Ausmaß die Kosten für die Bewirtung von Geschäftsfreunden abzugsfähig sind, hängt von der jeweiligen Repräsentationskomponente ab. Fallen Bewirtungsaufwendungen an, bei denen die Repräsentationskomponente untergeordnet ist, so sind diese Kosten nach Ansicht der Finanzverwaltung **zur Hälfte** abzugsfähig.

Das ist vor allem dann der Fall, wenn der Steuerpflichtige mit den Bewirtungsaufwendungen hauptsächlich Werbezwecke für sein Unternehmen verfolgt. Unter solchen Kosten sind etwa Bewirtungsaufwendungen in Zusammenhang mit einem betrieblich veranlassten „Event“ zu verstehen, wenn

der Anlass der Veranstaltung ausschließlich dem Betriebsgeschehen und **nicht der Privatsphäre** des Unternehmers zuzuordnen ist und daran weitaus überwiegend Geschäftsfreunde und potenzielle Kunden teilnehmen.

Dabei bestehen keine Bedenken, wenn keine Aufteilung in abzugsfähige Aufwendungen für Geschäftsfreunde und potenzielle Kunden sowie Aufwendungen für andere Personen erfolgt.

### Professionelles Marketingkonzept?

Wird das Event im Rahmen eines professionellen Marketingkonzeptes eingesetzt, so sind die Bewirtungsaufwendungen nach ▶

## Editorial

Die Freude über die anstehende Steuerreform währte nur kurz. Nur ein Teil davon wurde bisher gesetzlich fixiert, ein weiterer könnte noch im September beschlossen werden. Ob und wann die gesamte geplante Reform umgesetzt wird, steht noch in den Sternen. Wieder einmal müssen wir uns in Geduld üben und abwarten, was eine neue Regierung dazu ins Parlament bringt.

Zwischenzeitlich gibt es aber durchaus auch Erfreuliches zu vermelden.

Aufgrund einer Änderung des Ärztesgesetzes ist nun etwa die Anstellung von Ärzten in Ordinationen oder Gruppenpraxen möglich. Die Zeiten, als im Rahmen von Prüfungen der lohnabhängigen Abgaben immer wieder das Vorliegen eines Dienstverhältnisses bejaht wurde und als Folge Dienstgeberbeiträge nachzuzahlen waren, sollten für Ärzte in der Regel also vorbei sein.

Reisen zu Fortbildungszwecken werden von der Finanz nicht mehr ganz so kritisch gesehen. Kurskosten sind nun als Werbungskosten absetzbar, selbst wenn das für die Reisekosten nicht gilt.

Sommer und Herbst sind auch die Zeit der Unternehmensfeste. Wir geben Ihnen einige Tipps, wie Sie das Fest Ihres Unternehmens steuerlich optimal über die Bühne bringen.

Wenn Sie zu einem der Artikel detaillierte Auskünfte brauchen, stehen wir Ihnen gerne zur Seite. Gerade im individuellen Beratungsgespräch entstehen oftmals die besten steueroptimalen Lösungen!

- ▶ Ansicht der Finanz sogar **zur Gänze abzugsfähig**. Ein derartiges „Event-Marketing“-Konzept liegt vor, wenn eine Marketingstrategie besteht, die die Veranstaltung von Events vorsieht, um die Kundeninteressen auf das Unternehmen zu lenken.

Entscheidend für die zumindest teilweise steuerliche Absetzbarkeit ist daher, dass die Bewertungskosten nahezu keine Repräsentationskomponente aufweisen.

#### Beispiele:

- Stellt ein Unternehmer anlässlich einer Kanzleifeier seine neu aufgebaute betriebswirtschaftliche Abteilung vor und haben die Klienten dabei die Möglichkeit, ihr Unternehmen analysieren zu lassen, dann liegen abzugsfähige Aufwendungen vor.
- Bei einer Feier im Zusammenhang mit dem **Geburtstag des Unternehmers** steht hingegen der Repräsentationszweck im Vordergrund, wodurch die daraus resultierenden Aufwendungen der privaten Lebensführung zuzuordnen sind und daher nicht einkommensmindernd berücksichtigt werden dürfen.

Für (nicht auf der Feier arbeitende) Mitarbeiter gilt, dass die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (Betriebsausflüge und -feiern, kulturelle Veranstaltungen etc.) nur bis zu einem **geldwerten Vorteil von € 365** jährlich lohnsteuerfrei und sozialversicherungsbeitragsfrei ist. Darüber hinausgehende Vorteile sind in der Lohnverrechnung als Sachbezug zu berücksichtigen. ■

## Reisekosten bei Fortbildungen

Wenn eine Reise nicht nahezu ausschließlich beruflich veranlasst ist, sind die Kosten dafür nicht steuerlich abziehbar. Der Verwaltungsgerichtshof entschied nun aber, dass zwischen den Kurskosten und den Reisekosten zu unterscheiden ist. Da Bildungsmaßnahmen für die Berufstätigkeit förderlich sind, sind die **Kurskosten als Werbungskosten absetzbar**, auch wenn das für die Reisekosten nicht gilt. ■

## VEREINE

# Steuerliche Begünstigung für Vereine bewahren

**Wenn der Verlust der steuerlichen Begünstigungen für den gesamten Verein droht, kann eine Einbringung des begünstigungsschädlichen Geschäftsbetriebes in eine körperschaftsteuerpflichtige Tochter-GmbH helfen.**



Abgabenrechtlich begünstigte Vereine müssen eine Reihe von inhaltlichen und formalen Voraussetzungen erfüllen. Wesentlich ist, dass der Verein keine Tätigkeiten ausübt, die eine begünstigungsschädliche Wirkung entfalten.

Werden im Einzelfall derartige begünstigungsschädliche Vereinstätigkeiten ausgeübt, so besteht die Gefahr, dass der **gesamte Verein sämtliche abgabenrechtlichen Begünstigungen verliert** und empfindliche Abgabennachzahlungen entstehen. Typische Beispiele für begünstigungsschädliche wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind nach Ansicht der Finanz etwa Vereinskantinen, große Vereinsfeste oder Vereinslokale mit Speisen und/oder Getränkeangebot.

#### Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer

Begünstigungsschädliche wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterliegen sowohl der Körperschaftsteuer als auch der Umsatzsteuer und sind somit voll steuerpflichtig. Körperschaftsteuerpflicht entsteht jedoch erst dann, wenn die unbeschränkt steuerpflichtigen Einkünfte des Vereins **€ 10.000 pro Kalenderjahr übersteigen**.

Zudem entfalten solche Betriebe eine begünstigungsschädliche Wirkung: Das heißt, es besteht die Gefahr, dass der gesamte Verein sämtliche abgabenrechtlichen Begünstigungen verliert. Das gilt vor

allem dann, wenn die Umsätze aus dem begünstigungsschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb die Grenze von **€ 40.000 pro Veranlagungsjahr übersteigen**, da in diesen Fällen die gesetzlich vorgesehene Ausnahmegenehmigung nicht greift.

#### Verlust der Begünstigung für gesamten Verein vermeidbar?

Um den Verlust der steuerlichen Begünstigungen für den gesamten Verein zu vermeiden, könnte eine steuerneutrale Einbringung des begünstigungsschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes in eine körperschaftsteuerpflichtige Tochter-GmbH in Betracht gezogen werden. Der Gewinn wird auf Ebene der Tochter-GmbH – ebenso wie beim Verein – mit 25% Körperschaftsteuer besteuert. Die nach Abzug der Körperschaftsteuer verbleibenden Gewinne des auf die Tochter-GmbH ausgelagerten Geschäftsbetriebes können an den Verein steuerfrei ausgeschüttet werden.

Sind zudem **Liegenschaften** vorhanden und werden diese nicht auf die Tochter-GmbH übertragen, sondern dieser lediglich **verpachtet** (z.B. Gebäude, in dem die Kantine betrieben wird), wäre die Miete auf Ebene der Tochter-GmbH steuerlich abzugsfähig, während die Mieteinnahmen auf Ebene des Vereins nicht körperschaftsteuerpflichtig sind. ■

# Anstellung von Ärzten in Ordinationen und Gruppenpraxen

Aufgrund einer Änderung des Ärztegesetzes ist nun die Anstellung von Ärzten in Ordinationen oder Gruppenpraxen möglich. Auch die ärztliche Vertretung des Ordinationsinhabers bzw. der Gesellschafter der Gruppenpraxis wird geregelt.



Die Anstellung darf nur **im Fachgebiet der Einzelordination** bzw. des Gesellschafter der Gruppenpraxis erfolgen. Für Patienten soll dabei das Recht auf eine freie Arztwahl erhalten bleiben. Kassenärzte oder Kassengruppenpraxen dürfen Ärzte nur anstellen, wenn die Kasse zustimmt. Für die Bezahlung der bei niedergelassenen Ärzten bzw. Gruppenpraxen angestellten Ärzte soll ein **Kollektivvertrag** abgeschlossen werden.

## Gesellschafter überwiegend selbst in der Ordination tätig

Bei der Anstellung von zusätzlichen Ärzten in der Ordination bzw. Gruppenpraxis wird vorausgesetzt, dass der Ordinationsinhaber bzw. die Gesellschafter der Gruppenpraxis weiterhin überwiegend selbst in der Ordination tätig sind. Bei der Anstellung handelt es sich also nicht um eine Vertretung des Ordinationsinhabers, vielmehr soll durch die zusätzliche Anstellung von Berufskollegen das Leistungsvolumen der Ordination ausgeweitet und der Ordinationsinhaber entlastet werden.

Zusätzlich zum möglichen Anstellungsverhältnis wird im Ärztegesetz nun auch die **ärztliche Vertretung** des Ordinationsinhabers bzw. der Gesellschafter der Gruppenpraxis geregelt. Unter Vertretung versteht der Gesetzgeber die ordnungsgemäße Fortführung einer Ordination durch einen anderen Arzt im Falle der persönlichen Verhinderung des Ordinationsinhabers. Ist der sogenannte Vertretungsarzt überwiegend, also zu mehr als 50%, **nicht gleichzeitig** mit dem Ordinationsinhaber ärztlich tätig, so ist der Vertretungsarzt laut ÄrzteG nicht anzustellen, sondern er hat wie bisher seine Leistungen als freiberuflicher Arzt mittels Honorarnoten abzurechnen.

**Tipp:** Davon unabhängig ist das Vorliegen eines steuerlichen bzw. sozialversicherungsrechtlichen Dienstverhältnisses zu prüfen – wir beraten Sie gerne! ■

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Einstufung von Ärzten, die in Ordinationen oder Gruppenpraxen mitarbeiten, barg bisher Unsicherheiten, da im Rahmen von Prüfungen der lohnabhängigen Abgaben immer wieder das Vorliegen eines Dienstverhältnisses bejaht wurde und als Folge Lohnsteuer und Dienstgeberbeiträge (DB, KommSt) nachzuzahlen waren. Nun ist aber die Anstellung von Ärzten im Rahmen eines echten Dienstverhältnisses unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

## Gruppenpraxis mit maximal vier Ärzten

Die neue Regelung sieht vor, dass in Einzelordinationen Ärzte im Umfang eines Vollzeitäquivalents von 40 Stunden pro Woche, in Gruppenpraxen (egal wie viele Gesellschafter) **im Umfang von zwei Vollzeitäquivalenten** angestellt werden dürfen, wobei ein Vollzeitäquivalent zur Anstellung von höchstens zwei Ärzten berechtigt.

Das bedeutet, dass eine Einzelordination maximal zwei Ärzte im Umfang von 40 Stunden pro Woche und eine Gruppenpraxis maximal vier Ärzte im Umfang von 80 Stunden pro Woche anstellen darf. Bei zukünftigen **Primärversorgungseinheiten** darf die zulässige Anzahl der angestellten Ärzte auch überschritten werden, sofern dies mit der RSG-Planung (Regionaler Strukturplan Gesundheit) übereinstimmt.

## MITARBEITER

# Schaden aus Diebstahl – eine Betriebsausgabe?

Wenn sich ein Arbeitnehmer durch Diebstahl oder Veruntreuung widerrechtlich bereichert hat, können diese Einbußen vom Unternehmer als Betriebsausgaben steuerlich abgesetzt werden.

Das Bundesfinanzgericht (BFG) gibt Leitlinien vor, welche Voraussetzungen zur Anerkennung von drittverursachten Schadensfällen als Betriebsausgaben gegeben sein müssen.

Um solche Schadensfälle, etwa aus einem Diebstahl, somit als Betriebsausgabe geltend machen zu können, bedarf es

- ▶ einer genauen innerbetrieblichen Dokumentation der Vorfälle,
- ▶ nach außen erkennbarer Handlungen, wie etwa die Verfolgung durch Strafanzeigen bei Deliktsfällen oder die zumutbare Geltendmachung und Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen.

Das BFG fordert dabei, dass der Steuerpflichtige **alle ihm zumutbaren Maßnahmen** zu ergreifen hat, um durch deliktische Handlungen verursachte Minderungen seines Betriebsvermögens und damit des steuerpflichtigen Gewinnes hintanzuhalten oder durch Ersatzansprüche auszugleichen.

## Arbeitnehmer muss versteuern

Aus Sicht des Arbeitnehmers ist zu beachten, dass zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit nicht nur die im Dienstvertrag vereinbarten Entgelte zählen, sondern auch Vorteile, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die sich der Arbeitnehmer gegen den Willen des Arbeitgebers verschafft. **Veruntreute Gelder sind somit vom Arbeitnehmer als Einkünfte zu versteuern!** ■

# Umsatzsteuer: Verschärfungen bei Nachweispflichten ab 1.1.2020

Der Beschluss einiger Sofortmaßnahmen der Europäischen Kommission bringt signifikante Änderungen hinsichtlich der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen.



Die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen setzt ab 1.1.2020 voraus, dass der Erwerber in einem anderen Mitgliedstaat als in dem Staat, in dem die Beförderung/Versendung der Ware beginnt, registriert ist und er dem Lieferer seine gültige UID-Nummer mitteilt. Zudem ist nunmehr auch die **Abgabe einer korrekten Zusammenfassenden Meldung (ZM)** durch den Lieferer Voraussetzung für die Steuerbefreiung. Werden diese Formalvorschriften nicht erfüllt, droht die Umsatzsteuerpflicht der Umsätze.

Um die Steuerbefreiung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in Anspruch nehmen zu können, muss der Lieferer weiterhin nachweisen, dass Waren tatsächlich ins übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt sind (sogenannter Belegnachweis).

## Nachweise für die Finanzverwaltung

Neu ist ab 1.1.2020, dass widerlegbare Vermutungen im Zusammenhang mit dem Belegnachweis normiert wurden. So kann etwa vermutet werden, dass der Liefergegenstand in den Bestimmungsmitgliedstaat transportiert wurde, wenn der **Verkäufer** (als Auftraggeber des Transports) **im Besitz von**

**mindestens zwei einander nicht widersprechenden und von unabhängigen Dritten erstellten Nachweisen** ist. Als Nachweise gelten Unterlagen zum Transport/Versand (z.B. ein CMR-Frachtbrief), Versicherungspolizzen für den Warentransport, Bankunterlagen, die die Bezahlung des Transports belegen, Bestätigungen von öffentlicher Stelle (z.B. Notar) sowie Quittungen eines Lagerinhabers über die Lagerung der Gegenstände.

## Schriftliche Erklärung des Erwerbers

Veranlasst der Erwerber den Transport (Abholfall), ist zusätzlich eine schriftliche Erklärung des Erwerbers, dass er den Transport veranlasst hat, notwendig. Inwieweit diese und welche weiteren Nachweise von der Finanzverwaltung akzeptiert werden, bleibt abzuwarten.

Um Ihre Geschäfte auch zukünftig reibungslos abwickeln zu können, empfehlen wir Ihnen, noch im Jahr **2019 die unternehmensinternen Prozesse**, insbesondere aber die UIDs Ihrer Lieferanten, im Hinblick auf die ab 1.1.2020 geltenden Änderungen **zu überprüfen** und gegebenenfalls anzupassen. ■

# Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus EU bis 30.9.2019

Ein Antrag auf Vorsteuererstattung in einem anderen EU-Mitgliedstaat ist möglich, sobald österreichische Unternehmer im Ausland Lieferungen oder sonstige Leistungen beziehen und in den ausgestellten Rechnungen ausländische Vorsteuer ausgewiesen ist.

Bedenken Sie bitte, dass alle Anträge für die Erstattung von Vorsteuerbeträgen des Jahres 2018, die **nicht bis zum 30.9.2019** im Erstattungsstaat eingelangt sind, **abgelehnt** werden. Somit ist eine fristgerechte Einreichung des Erstattungsantrages Voraussetzung für eine erfolgreiche Rückerstattung.

## € 50 bzw. € 400 Mindestbetrag

Der Zeitraum der Rückerstattung der ausländischen Vorsteuer ist nach Wahl des Unternehmers ein Zeitraum von **mindestens drei Monaten bis zu höchstens einem Kalenderjahr**. Der Erstattungszeitraum kann weniger als drei Monate umfassen, wenn es sich um den restlichen Zeitraum des Kalenderjahres handelt.

Der zu erstattende Betrag muss mindestens € 400 betragen. Dies gilt nicht, wenn der Erstattungszeitraum das Kalenderjahr oder der letzte Zeitraum eines Kalenderjahres ist. Für diese Erstattungszeiträume muss der zu erstattende Betrag mindestens € 50 betragen.

Österreichische Unternehmer müssen sämtliche Erstattungsanträge in elektronischer Form über **FinanzOnline** einreichen. Der Erstattungsmitgliedstaat kann bei Rechnungen über € 1.000 bzw. bei Kraftstoffrechnungen über € 250 die Vorlage einer Kopie verlangen. Die deutsche Steuerverwaltung etwa verlangt stets die Übermittlung der Rechnungen mit den oben angeführten Wertgrenzen. Diese sind mit dem elektronischen Antrag hochzuladen.

**Hinweis:** Für eine erfolgreiche Vorsteuererrückstattung sind auch umsatzsteuerliche Besonderheiten in den einzelnen Ländern zu beachten. Weiters gelten in Nicht-EU-Staaten andere Einreichfristen. Wir stellen für Sie gerne den Antrag auf Vorsteuererstattung. ■